

CHECKLISTE BEI VEREINSEINTRITTEN

Folgende Rechte und Pflichten gibt es für einen Mitgliedverein beim Eintritt in den Turnverband (TBOE) und in der Folge auch dem Schweizerischen Turnverband (STV)

TBOE-Statuten, Art. 7

- Beitrittswillige Vereine reichen ihr Aufnahmegesuch unter Beilage ihrer geltenden Statuten und dem Gründungsprotokoll bis spätestens am 30.09. an den VV des TBOE ein. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV). Die Aufnahme erfolgt jeweils per 01.01.

TBOE-Statuten, Art. 13

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vereinbarungen des TBOE einzuhalten;
- den Zweck des TBOE nach ihren Möglichkeiten zu fördern und die Verbandsleitung zu unterstützen;
- Anlässe, Wettkämpfe und Kurse nach ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen zu besuchen;
- an den Versammlungen der Organe des TBOE teilzunehmen;
- als Mitgliederverein den Mitgliederbestand weisungsgemäss und wahrheitsgetreu zu erheben und zu melden;
- als Mitgliederverein die Mitgliederbeiträge des TBOE, STV sowie die Versicherungsprämien der Sportversicherungskasse (SVK) fristgerecht einzuzahlen;
- als Mitgliederverein die Versicherungspflicht gemäss Statuten und Reglement der SVK einzuhalten;
- als Mitgliederverein dem Verband Statuten und Statutenrevisionen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

TBOE-Statuten, Art. 14

Die Mitglieder sind berechtigt und haben Anspruch

- den Organen des TBOE Anträge zu unterbreiten;
- als Mitgliederverein ihre Organisation und Verwaltung selbständig festzulegen;
- als Mitgliederverein weiteren Sportverbänden oder Organisationen beizutreten;
- an Verbandsanlässen teilzunehmen;
- für Mitgliederangebote und Zeitschrift des STV
- auf jegliche Leistungen der schweizerischen Sportversicherungskasse (SVK);

Kursteilnahme

- Eingetretene Mitglieder bezahlen keinen Zuschlag zur ordentlichen Kursgebühr.